

BGer 2C 96/2016 vom 1. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_96_2016

FR: TF 2C 96/2016 du 1 février 2016

IT: TF 2C 96/2016 del 1 febbraio 2016

Regeste

Submission | Grundrecht

Erwägungen

E. 1

Die Integrierte Psychiatrie Winterthur und Zürcher Unterland (IPW) eröffnete mit Ausschreibung vom 18. September 2015 ein selektives Submissionsverfahren mit Präqualifikation für die Vergabe von Dienstleistungen im Sachbereich Datenverarbeitung. Innert Frist stellten insgesamt 19 Unternehmen einen Teilnahmeantrag. Am 3. November 2015 verfügte die IPW den Ausschluss des Teilnahmeantrags der X. _____ GmbH. Gleichentags lud sie fünf Unternehmen zur Offertstellung ein. Auf die von der X. _____ GmbH erhobene Beschwerde trat der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich mangels derer Legitimation am 28. Dezember 2015 nicht ein.

E. 2

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren unter Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 BGG) nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Art. 83 lit. f BGG schliesst die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen aus, wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrages den massgebenden Schwellenwert des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) oder des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68) nicht erreicht sowie wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (BGE 141 II 113 E. 1.2 S. 116 f.).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern die Gegenausnahme von Art. 83 lit. f. BGG erfüllt wäre, was ihr obliegen würde (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 141 II 113 E. 1.2 S. 117). Zulässig wäre damit einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG). Diesbezüglich wäre jedoch erforderlich, dass die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG) substantiiert gerügt würde (Art. 117 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 BGG). Auch daran fehlt es.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos und hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen; es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 66 Abs. 1, 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.